Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Rheinland-Pfalz

Zwischen den Leistungserbringern

 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken

und den Kostenträgern

- AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Die Gesundheitskasse, Eisenberg,
- BKK-Landesverband Mitte, Hannover,

Namens und im Auftrag

- der Knappschaft, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken,
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel
- IKK Südwest, Saarbrücken,
- Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung

BARMER - Pflegekasse

DAK-Gesundheit -Pflegekasse

Pflegekasse bei der KKH

Handelskrankenkasse (hkk-Pflegekasse)

HEK - Pflegekasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den/die Leiter/in der vdek-Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz

- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln
- Städtetag Rheinland-Pfalz und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz, handelnd für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

wird folgende Vergütungsvereinbarung gemäß § 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2019 für diejenigen ambulanten Pflegedienste, die Mitglied eines der im Rubrum der Vereinbarung aufgeführten Verbände der Leistungserbringer sind.
- (2) Das Recht einzelner Träger, Einzelverhandlungen zur Erzielung individueller Vergütungsanpassungen zu führen, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Vergütung

- (1) Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen sind die in der Leistungsbeschreibung (Anlage A) aufgelisteten Leistungskomplexe sowie die in der Preisliste (Anlage B) aufgeführten Preise, die für alle ab dem 01.04.2019 erbrachten Leistungen gelten.
- (2) Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Die vereinbarten Vergütungssätze gelten für die Leistungen nach § 36 SGB XI. Mit den vereinbarten Vergütungssätzen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Zuzahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsmäßig abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.
- (4) Betriebskostenzuschüsse im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XI zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung sind von der Pflegevergütung abzuziehen. Entsprechende Mitteilungen über die jeweiligen Betriebskostenzuschüsse sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden.

§ 3 Leistungsinhalte

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind im Rahmen der k\u00f6rperbezogenen Pflegema\u00dfnahmen, der pflegerischen Betreuungsma\u00dfnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsf\u00fchrung (h\u00e4usliche Pflegehilfe) die im Einzelfall erforderlichen T\u00e4tigkeiten zur Unterst\u00fctzung, der teilweisen oder vollst\u00e4ndigen \u00dcbernahme der Verrichtungen im Ablauf des t\u00e4glichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenst\u00e4ndigen \u00dcbernahme dieser Verrichtungen im anerkannten Pflegegrad.
- (2) Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen werden neben den k\u00f6rperbezogenen Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsf\u00fchrung erbracht. Sie umfassen die Unterst\u00fctzung und sonstigen Hilfen im h\u00e4uslichen Umfeld oder der Familie der in der Leistungsbeschreibung (Anlage A) genannten anspruchsberechtigten Personen. Zu den Aufgaben der pflegerischen Betreuungskr\u00e4fte geh\u00f6ren auch die Hilfen, die bei der Durchf\u00fchrung ihrer Betreuungs- und Aktivierungst\u00e4tigkeiten unaufschiebbar und unmittelbar erforderlich sind, wenn eine Pflegefachkraft nicht rechtzeitig zur Verf\u00fc-gung steht. Pflegerische Betreuung kann von mehreren Pflegebed\u00fcrftigen oder Versicherten auch als gemeinschaftliche pflegerische Betreuung im h\u00eauslichen Umfeld einer oder eines Beteiligten oder seiner Familie als Sachleistung in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Hilfen der einzelnen Verrichtungen sind stets in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen. Der Pflegebedürftige ist daher stets aktiv in seine Pflege und Betreuung einzubeziehen.
- (4) Die gemäß Anlage A aufgeführte Beschreibung der Leistungskomplexe beinhaltet eine Aufzählung der einzelnen Leistungen. Diese Leistungsinhalte der Leistungskomplexe sind im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs grundsätzlich vollständig zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.
- (5) Werden Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) durch zugelassene ambulante Pflegedienste, die einem der im Rubrum genannten Verbände der Leitungserbringer angehören, erbracht, sind für deren Abrechnung die in Anlage A aufgeführten Leistungskomplexe maßgeblich. Die für diese geltenden Preise sind Höchstpreise, die unterschritten werden können. Die Leistungen der Verhinderungspflege können auch unabhängig von den Leistungskomplexen nach Zeit abgerechnet werden.

§ 4 Leistungsabgrenzung

- (1) Die Leistungen der pflegerischen Betreuung als Sachleistungen dürfen nicht zulasten der Pflegekassen in Anspruch genommen werden, wenn diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe oder nach dem Bundesvorsorgegesetz finanziert werden.
- (2) Die Leistungen der pflegerischen Betreuung beinhalten keine Leistungen der k\u00f6rperbezogenen Pflegema\u00dfnahmen und der Hilfen bei der Haushaltsf\u00fchrung und sind von diesen abzugrenzen.
- (3) Die Behandlungspflege (medizinische Hilfeleistungen, wie z.B. Injektionen, Verbandwechsel oder Verabreichen von Medikamenten) stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht.

§ 5 Qualität

- (1) Leistungen der Komplexe 1 9 und 25 dürfen von Pflegefachkräften bzw. geeigneten Pflegekräften im Sinne der Qualitäts-Richtlinien gemäß § 113 SGB XI erbracht werden. Angelernte Kräfte bzw. Hilfskräfte dürfen entsprechend der Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 vom 19.10.2017 eingesetzt werden.
- (2) Leistungen der Komplexe 10, 11 und 26 können auch von Hauswirtschaftskräften sowie Hilfskräften im Sinne der Qualitäts-Richtlinien gemäß § 113 SGB XI ausgeführt werden.
- (3) Pflegeeinsätze gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI, Erstbesuche (Komplex 21) und zusätzliche pflegefachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Komplex 27) dürfen nur von examinierten Pflegefachkräften (Krankenschwester/Krankenpfleger, Altenpfleger/innen, Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger) durchgeführt werden.

(4) Grundlage für die Leistungserbringung der Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Komplexe 22 - 24) durch die Pflegedienste ist eine Konzeption der pflegerischen Betreuung, die die besonderen Bedarfe der Personen mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz i. S. d. SGB XI in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung berücksichtigt. Betreuungskräfte für Personen ohne eingeschränkte Alltagskompetenz müssen persönlich geeignet sein und benötigen Kenntnisse im Bereich der Gesprächsführung, der sozialen Betreuung und z.B. der Mobilisation von körperlich eingeschränkten Personen. Betreuungskräfte für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz müssen darüber hinaus über Kenntnisse von entsprechenden Krankheitsbildern und Handlungskompetenz im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten verfügen. Hilfskräfte / angelernte Kräfte gem. Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3 vom 19.10.2017 können ohne zusätzliche Schulung in der häuslichen Betreuung eingesetzt werden. Eine Anleitung und Begleitung der Betreuungskräfte durch erfahrene Pflegefachkräfte sowie regelmäßige Fortbildungen sind sicherzustellen. Die Pflegedienste stellen das Vorliegen hinreichender Qualifikation und Eignung der eingesetzten Betreuungskräfte nach Maßgabe dieser Kriterien sicher und halten eine diesbezügliche Dokumentation vor.

§ 6 Leistungsnachweis

- (1) Sachlicher und zeitlicher Umfang der geleisteten häuslichen Pflegehilfe sind vom Versicherten ggf. von einem Angehörigen auf einem Einzelnachweis durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Die Rechnungen über die ausgeführten Leistungen sind bei der leistungspflichtigen Pflegekasse einzureichen. Der Rechnung ist der Nachweis nach Absatz 1 beizufügen.
- (3) Maßgeblich für die Abrechnung sind die im Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI und im Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI enthaltenen Regelungen.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende ganz oder teilweise, frühestens zum 31.03.2020, gekündigt werden. Die Kündigung kann nur mit eingeschriebenem Brief an alle Vertragspartner erfolgen. Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird.
- (3) Soweit aufgrund von Änderungen der Maßstäbe und Grundsätze nach § 113 SGB XI oder der Richtlinien über die Prüfung der in Pflegeeinrichtungen erbrachten Leistungen und deren Qualität nach § 114 SGB XI (Qualitätsprüfungsrichtlinien QPR) Anpassungen dieser Vereinbarung erforderlich sind, verständigen sich die Vertragsparteien über notwendige Neuregelungen.
- (4) Nicht von der Vergütungserhöhung gemäß dieser Vergütungsvereinbarung umfasst sind die Beratungseinsätze gem. § 37 Absatz 3 SGB XI.

Diese werden unterjährig hinsichtlich Leistungsbeschreibung und Vergütung neu verhandelt. Bis zum Abschluss gelten die Gebühren gem. Anlage B für diese Leistung. Eine Neugestaltung der Leistungskomplexe kann auch während der Laufzeit dieser Vereinbarung einvernehmlich vorgenommen werden.

(5) Wird zwischen den Vereinbarungspartnern für die Zeit ab dem 01.04.2019 eine allgemeine Vergütungserhöhung vereinbart, gilt diese für die Leistung Hilfen bei der Haushaltsführung erst ab 01.10.2019.

8 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Regelungen durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Eisenberg, Kassel, Köln, Mainz, Saarbrücken, den 01.03.2019

TISCHER WOHLE

Deutscher Paritätischer W Landesvertretung Rheinland-Pfalz/Saarland

e.V., Saarbrücken

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Die Gesundheitskasse, Eisenberg

Michael Hamm Landesgeschäftsführer

> BKK Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek). Der Leiter der vdek -Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz

Verband der Privaten Krankenversiche- rung e.V. Köln
Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz
Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

Leistungsbeschreibung

ambulanter Leistungen

im Sinne des

SGB XI

Kleine Morgen-/Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

- 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
- 2. An- und Auskleiden
- Teilwaschen inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
- 4. Mundpflege und Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitis- und Soorprophylaxe
- 5. Kämmen

Leistungskomplex 2

Große Morgen-/Abendtoilette

beinhaltet insbesondere:

- 1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes
- 2. An-/Auskleiden
- 3. Waschen, Duschen inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
- 4. Rasieren
- 5. Mundpflege, Zahnpflege, Zahnprothesenpflege einschl. Parodontitisund Soorprophylaxe
- 6. Kämmen

Leistungskomplex 3

Große Morgen-/Abendtoilette mit Vollbad

beinhaltet insbesondere:

- 1. Leistungen der Großen Morgen-/Abendtoilette
- 2. Baden

Leistungskomplex 4

Vollbad

beinhaltet insbesondere:

1. An- und Auskleiden

Seite 2 von 8

- 2. Baden inkl. Hautpflege und Decubitus- und Pneumonieprophylaxe
- 3. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes

Hilfe bei Ausscheidungen

beinhaltet insbesondere:

- 1. An-/Auskleiden
- 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung (im Falle eines Katheters oder Stomas entsprechende Versorgung)
- 3. Intimpflege

Leistungskomplex 6

Lagern/Betten

beinhaltet insbesondere:

- 1. Betten machen/richten
- 2 Lagern
- 3. Decubitusprophylaxe (ggf. mit Hautpflege)

Leistungskomplex 7

Mobilisation

beinhaltet insbesondere:

- 1. Gezielte Bewegungsübungen (z. B. Gehen, Stehen, Treppensteigen einschl. Gleichgewichtshalten)
- 2. Vorbeugen von Gelenkversteifungen durch mehrmaliges Bewegen gefährdeter Bein- und Armregionen

Leistungskomplex 8

Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

beinhaltet insbesondere:

1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung

Seite 3 von 8

- 2. Hilfen beim Essen und Trinken
- 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsaufnahme

Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)

beinhaltet insbesondere:

- 1. Aufbereitung der Sondennahrung
- 2. Verabreichung der Sondenkost

Leistungskomplex 10

Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

- 1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- 2. Treppen steigen

Leistungskomplex 11

Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung

beinhaltet insbesondere:

- 1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung
- 2. Treppen steigen
- 3. Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)

Die Parteien dieses Vertrages gehen davon aus, dass für diese Leistung in der Regel 60 Minuten zur Verfügung stehen.

Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale

beinhaltet insbesondere:

- 1. Anamnese
- 2. Pflegeplanung

Die gesonderte Abrechnung einer Hausbesuchspauschale ist nicht möglich.

Leistungskomplexe 22-24

Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung

Gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 SGB XI umfassen die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die "Unterstützungsleistungen bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen (Selbst- und Fremdgefährdung)" einer gemeinsamen Definition und Bewertung bedürfen. Dies soll im Rahmen der in 2017 anstehenden Verhandlungen erfolgen. Bis zur Klärung vereinbaren die Vertragsparteien die Überführung der bisherigen LK 22 - 24 hinsichtlich Leistungsinhalt und Qualifikation.

Die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen schließen insbesondere ein:

1. Begleitung

Unterstützung von Aktivitäten im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen, z.B.

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten

Begleitung zum Friedhof

2. Beschäftigung

Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel

3. Beaufsichtigung

Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Anwesenheit der Betreuungsperson und Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben

Leistungsinhalt der pflegerischen Betreuung ist auch die Dokumentation.

Leistungskomplex 25

An-, Aus-, Umkleiden

beinhaltet insbesondere:

- 1. Richten der Kleidung
- 2. Begleiten zum Ort des An-/Aus- und Umkleidens
- 3. An- und Aus- oder Umkleiden
- 4. Begleiten in den gewünschten Bereich innerhalb der Wohnung

Leistungskomplex 26

Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten

beinhaltet insbesondere:

- Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereitung einer Mahlzeit
- Reinigung der Wohnung
- Unterstützung bei der Organisation von Dienstleistungen (z.B. Fußpflege, Gärtner, Hausnotruf, ...)
- Botengänge (z.B. Post, Arzt, Apotheke, ...)

- Wäschepflege
- Betten beziehen
- sonstige hauswirtschaftliche Verrichtungen

Zusätzliche pflegefachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen

Eine zusätzliche pflegefachliche Anleitung des Pflegebedürftigen und/oder der Pflegeperson dient der Stabilisierung von Pflegesituationen und der Unterstützung und Förderung der Selbständigkeit des Pflegebedürftigen, soweit dieser kognitiv und körperlich dazu in der Lage scheint, bestimmte Verrichtungen (wieder) selbständig bzw. durch die Pflegeperson unterstützt zu bewältigen. Zusätzliche pflegefachliche Anleitung kann insbesondere bei Änderungen der häuslichen Pflegesituation oder des Gesundheitszustandes zu folgenden Themen erforderlich sein:

- Selbstversorgung (z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Ernährung, Toilettenbenutzung/Wechsel Inkontinenzmaterialien) mit korrektem Einsatz von Hilfsmitteln
- Mobilität (z.B. Veränderung Sitz-/Liegeposition, Aufrichten, Aufstehen, Gehen, Treppensteigen) unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. Strickleiter, Patientenaufrichter, Rollator, Lifter)
- Bewältigung von krankheits- oder therapiebezogenen Anforderungen und Belastungen.

Die zusätzliche pflegefachliche Anleitung wird von einer Pflegefachkraft in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen erbracht. Inhalte der pflegefachlichen Anleitung sind zu dokumentieren.

Die zusätzliche pflegefachliche Anleitung kann nur in Kombination mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen (Leistungskomplexe 1-11, 25) abgerechnet werden.

Hausbesuchspauschale

Werden Leistungen nach § 37 SGB V und § 36 SGB XI nebeneinander vom gleichen Pflegedienst erbracht, wird die Hausbesuchspauschale den Kranken- und Pflegekassen je hälftig berechnet. In den Fällen, in denen ausschließlich Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung

nach dem SGB XI erbracht wird, erfolgt die Zuordnung der Hausbesuchspauschale für den Hausbesuch ausschließlich zum SGB XI.

Die Hausbesuchspauschale bzw. die halbe Hausbesuchspauschale ist maximal dreimal täglich nur im Zusammenhang mit erbrachten und abrechnungsfähigen Dienstleistungen abrechnungsfähig.

Vertragliche Regelungen nach dem SGB V bleiben hiervon unberührt. Bei gleichzeitiger Pflege mehrerer Personen in einer Wohnung ist sie nur einmal abrechnungsfähig.

Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI

beinhaltet insbesondere:

- 1. Beratung
- 2. Hilfestellung
- 3. Kurzmitteilung

Die gesonderte Abrechnung einer Hausbesuchspauschale ist nicht möglich.

Anlage B zur Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI

inkl. Zuschlagssätze für die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege und Altenpflegehilfe und Positionsnummer für den Datenträgeraustausch nach § 105 SGB XI

01.04.19

gültig ab:

vom:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., AC/TK Verbände:

Vergütung Vergütung				OTA Positionsnummer (Segment FLS)	ner (Segment FLS)	Zuschlan		
Kleine Morgen-/Abendtoliette (7,05 € IOT 1 001 07 01 1 001 Große Morgen-/Abendtoliette Große Morgen-/Abendtoliette 07 01 1 002 Große Morgen-/Abendtoliette 07 01 1 002 07 01 1 002 Vollbad 07 01 1 003 07 01 1 003 Vollbad 07 01 1 004 07 01 1 004 Hilfen bei Ausscheidungen 22,84 € 10 11 004 07 01 1 004 Hilfen bei Ausscheidungen 6,83 € 10 11 005 07 01 1 005 Hilfe bei Ger Nahrungsaufnahme 10,57 € 10 11 005 07 01 1 006 Hilfs bei der Nahrungsaufnahme 17,05 € 10 11 005 07 01 1 006 Hilfs bei der Nahrungsaufnahme 17,05 € 10 11 000 07 01 1 006 Hilfs bei der Nahrungsaufnahme 17,05 € 10 11 000 07 01 1 001 Hilfs bei der Nahrung 22,05 € 10 10 1 000 07 01 1 001 Dibergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 60 Minuten) 22,25 € 10 10 1 001 07 01 001 Dibergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 45 Minuten) 22,25 € 10 10 10 002 07 01 002 Dibergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 45 Minuten) 22,25 € 10 01 002 07 01 002 <t< th=""><th>ž</th><th>Leistungskomplexe</th><th>-</th><th>§ 36 SGB XI (häusliche Pflegehilfe)</th><th>§ 39 SGB XI (Verhinderungspflege)</th><th>Altenpflegeaus- bildung ab 01.04.2019</th><th>Zuschlagsnummer (Segment ZUS)</th><th>Gesamtvergütung</th></t<>	ž	Leistungskomplexe	-	§ 36 SGB XI (häusliche Pflegehilfe)	§ 39 SGB XI (Verhinderungspflege)	Altenpflegeaus- bildung ab 01.04.2019	Zuschlagsnummer (Segment ZUS)	Gesamtvergütung
Große Morgen-/Abendtoliette 23,84 € 10 11 1002 07 01 1002 Große Morgen-/Abendtoliette mit Vollbad Große Morgen-/Abendtoliette mit Vollbad 07 01 1003 07 01 1003 Große Morgen-/Abendtoliette mit Vollbad Vollbad 07 01 1004 07 01 1004 07 01 1004 Hilfen bei der Marscheidungen 6,83 € 01 01 1005 07 01 1005 07 01 1006 07 01 1006 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 6,83 € 01 01 1006 07 01 1008 07 01 1008 07 01 1008 Sondenkost bei implantierter Magenschafe (PEG) Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 3,42 € 01 01 009 07 01 1009 Hilfestellung beim Verlassen oder Wilderaufsuchen Betreuung (Orientierungswert 60 Minuten) 3,42 € 01 01 000 07 01 009 Begleitung bein Aktivitätlen außerhalb der Wohnung 3,52 € 01 01 000 07 01 009 07 01 000 Instabesuch inkl. Hausbesuchspauschale 6,63 € 01 01 002 07 01 002 07 01 002 Begleitung bei Aktivitätlen außerhalb der Wohnung 23,75 € 01 01 002 07 01 002 07 01 002 Begleitung bei Aktivitätlen außerhalb der Wohnung 0.000 000 0.000 000 0.000 000 0.000 000 Berspesuch inkl	LK 1	Kleine Morgen-/Abendtoilette	17,05 € 0	1 01 1 001	07 01 1 001	0,49 €	0.49 € 18 (Betrag absolut)	17,54 €
Große Morgen-/Abendtoliette mit Vollbad Große Morgen-/Abendtoliette mit Vollbad 07 01 1003 07 01 1003 Vollbad Vollbad 07 01 1004 07 01 1005 07 01 1005 Hilfen bei der Nahrungsaufnahme 6.83 € 01 01 1005 07 01 1005 07 01 1005 Mobilisation Hilfes bei der Nahrungsaufnahme 6.83 € 01 01 1005 07 01 1006 07 01 1006 Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 10,57 € 01 01 1007 07 01 1009 07 01 1009 07 01 1009 Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaußsuchale 23,75 € 01 01 1007 07 01 1009 07 01 1009 07 01 1010 Begleitung beim Verlassen oder Wiederaußsuchale 23,75 € 01 01 1001 07 01 1009 07 01 1010 In Begleitung beim Verlassen oder Winderaußswert 60 Minuten) 23,75 € 01 01 1011 07 01 1011 07 01 1010 Dergangsregelung zur pflegerischen Befreuung (Orientierungswert 45 Minuten) 16,28 € 01 01 0 022 07 01 0 022	LK 2	Große Morgen-/Abendtoilette	23,84 € 0	11 01 1 002	07 01 1 002	. ∋ 69'0	0,69 € 18 (Betrag absolut)	24,53 €
Vollbad Vollbad 07 01 1 004 07 01 1 004 Hilfen bei Ausscheidungen 6,83 € 10 10 1005 07 01 1005 07 01 1006 LagermBetten 1,057 € 10 11 005 07 01 1006 07 01 1006 Hilfe beit acknown of the beit	LK3	Große Morgen-/Abendtoilette mit Vollbad	30,68 € 0	11 01 1 003	07 01 1 003	9 68'0	0,89 € 18 (Betrag absolut)	31,57 €
Hilfen bei Ausscheidungen LagermBetten LagermBetten	LK 4	Vollbad	20,46 € 0		07 01 1 004	9 65'0	0,59 € 18 (Betrag absolut)	21,05 €
Lagern/Betten Mobilisation Mob	LK 5	Hilfen bei Ausscheidungen	6,83 € 0	11 01 1 005	07 01 1 005	0,20 €	0,20 € 18 (Betrag absolut)	7,03 €
Mobilisation Hilfe bel der Nahrungsaufnahme Hilfe stellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen Grientierungswert 60 Minuten Hilfestellung hilfestellung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 45 Minuten) Hilfestellung hilfestellung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 45 Minuten) Hilfestellung hil	LK 6	Lagem/Betten	6,83 € 0		07 01 1 006	0,20 €	0,20 € 18 (Betrag absolut)	7,03 €
Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 17,05 € 10 10 1008 17 01 1008 24.2 € 10 11 1009 17 01 1009 17 01 1009 17 01 1009 17 01 1009 17 01 1009 17 01 1009 17 01 1010 17 01 1010 17 01 1010 17 01 1010 17 01 1010 17 01 1010 17 01 1011 18 0 1 1011 18 0 1 1011 18 0 1 1011 18 0 1011 18	LK.7	Mobilisation	10,57 € 0		07 01 1 007	0,31€	0,31 € 18 (Betrag absolut)	10,88 €
Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)	LK 8	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	17,05 € 0	11 01 1 008	07 01 1 008	0,49 €	0.49 € 18 (Betrag absolut)	17,54 €
Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 3,93 € 01 01 1010 07 01 1010	LK 9	Sondenkost bei implantierter Magensonde (PEG)	3,42 € 0	11 01 1 009	07 01 1 009	0,10€	0,10 € 18 (Betrag absolut)	3,52 €
Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung 23,75 € 01 01 1011 07 01 1011	LK 10	Hiffestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	3,93 € 0	11 01 1 010	07 01 1 010	0,11€	0,11 € 18 (Betrag absolut)	4,04 €
Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale 40,23 € 01 011 021 07 011 021	LK 11	Begleitung bei Aktivitäten außerhalb der Wohnung	23,75 € 0	11 01 1 011	07 01 1 011	9 69'0	0,69 € 18 (Betrag absolut)	24,44 €
Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswerf 60 Minuten) 32,58 € [01 01 0 022]	LK 21	Erstbesuch inkl. Hausbesuchspauschale	40,23 € 0	11 01 1 021	07 01 1 021			40,23 €
Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswerf 30 Minuten) 16,28 € [01 01 0 023]	LK 22	Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 60 Minuten)	32,58 € [0	11 01 0 022	07 01 0 022			32,58 €
Ubergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 45 Minuten) 24,43 € 01 01 0 024 07 01 0 024 07 01 0 024 07 01 0 024 07 01 0 024 07 01 1 0 025 07 01 1 0 025 07 01 1 0 025 07 01 1 0 025 07 01 1 0 025 07 01 1 0 025 07 01 1 0 025 07 01 2 0 025	LK 23	Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswerf 30 Minuten)	16,28 € [0	11 01 0 023	07 01 0 023		1	16,28 €
An-, Aus., Umkleiden 9.48 € 01 01 1025 07 01 1025 Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (vom 01.04.2019-30.09.2019) 7.14 € 01 01 2 029 07 01 2 029 Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (ab 01.10.2019) 7.40 € 01 01 2 029 07 01 2 029 Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (ab 01.10.2019) 7.40 € 01 01 2 029 07 01	LK 24	Übergangsregelung zur pflegerischen Betreuung (Orientierungswert 45 Minuten)	24,43 € [0	1 01 0 024	07 01 0 024		1	24,43 €
Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (vom 01 04.2019-30.09.2019) 7,14 € [01 01 2 029] 07 01 2 029 - Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (ab 01.10.2019) 7,40 € [01 01 2 029] 07 01 2 029 - Zusätzliche offenefachliche Anleitung beit körnerhezonenen Pflenemaßnahmen 10.37 € [01 01 1 030] 07 01 1 030	LK 25	An-, Aus-, Umkleiden	9,48 € (11 01 1 025	07 01 1 025	0,27 €	0,27 € 18 (Betrag absolut)	9,75€
Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (ab 01.10.2019) 7.40 € 01 01 2 029 07 01 2 029 - 2018 10.37 € 01 01 1 030 07 01 1 030 07 01 1 030 0.50 01 0.50 01 1 030 0.50 01 0.50 0	LK 26	Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (vom 01.04.2019-30.09.2019)	7,14€	11 01 2 029	07 01 2 029	1	1	7,14 €
71sát7liche mileorfachliche Anleitung bei körnerhezonenen Pflegemaßnahmen 10.37 € 01 01 1 030 07 1 1 030	LK 26	Hilfen bei der Haushaltsführung je 15 Minuten (ab 01.10.2019)	7,40 € 0	11 01 2 029	07 01 2 029	1	1	7,40 €
	LK 27	Zusätzliche pflegefachliche Anleitung bei körperbezogenen Pflegemaßnahmen	10,37 € 0	1 01 1 030	07 01 1 030	906,0	0,30 € 18 (Betrag absolut)	10,67 €

		Veraütuna	DTA Positionsnun	nmer (Segment ELS)
	Hausbesuchspauschalen	ap	IX 000 96 3	K 39 SGB X
Ä.		01.04.2019	8 20 20 D	200 86
HBP 1	Volle Hausbesuchspauschale	6,11€	6,11 € 01 01 0 071	07 01 0 071
HBP 2	Halbe Hausbesuchspauschale: HB mehrerer Patienten (z.B. in einer Einrichtung/Gemeinschaft)	3,06€	3,06 € 01 01 0 072	07 01 0 072
HBP 3	Halbe Hausbesuchspauschale: HB mit HKP	3,06€	3.05 € 01 01 0 073	07 01 0 073
HBP 4	gevierlelte Hausbesuchspauschale: HB mehrerer Patienten mit HKP	1,53 €	.53 € 01 01 0 074	07 01 0 074

	Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 inkl. Hausbesuchspauschale	ab	ab (Segment ELS)
Nr		01.04.2019	
PE 1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 mit Pflegegeldbezug gem. § 37 SGB XI	33,00 €	33,00 € 09 08 1 1
PE 2	Pflegebedürflige der Pflegegrade 2 und 3 mit Pflegegeldbezug gem. § 37 SGB XI	23,00 €	23,00 € 09 08 1 1
PE 3	Pflegebedürflige des Pflegegrades 1 (optional)	23,00 €	23,00 € 09 08 1 1
PE 4	Pflegebedürftige der Pflegegrade 4 und 5 mit Pflegesachleistungsbezug gem. § 36 SGB XI (optional)	33,00 €	33,00 € 09 08 1 1
PE 5	Pflegebedürflige der Pflegegrade 2 und 3 mit Pflegesachleistungsbezug gem. § 36 SGB XI (optional)	23,00 €	23,00 € 09 08 1 1

06.03.2019 Stand: